



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 10

Ausgegeben in Osterode am Harz am 03.04.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Zorge

Entschädigungssatzung 192

Samtgemeinde Walkenried

Entschädigungssatzung, 2. Nachtrag 195

Stadt Herzberg am Harz

Widmung des ausgebauten Teilbereiches des Erich-Kästner-Weges als Gemeindestraße 196

Stadt Osterode am Harz

Haushaltssatzung 2012 198

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Zorge in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Anlässe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,00 €.
- 2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, jedoch nicht den Ersatz des Verdienstaufalles.
- 3) Die Ratsmitglieder, denen keine Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes bei der Teilnahme an Sitzungen gewährt wird, erhalten eine Verdienstaufallentschädigung bis zu 21,00 € je Stunde gezahlt. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.
- 4) Selbstständigen wird bei Nachweis des Verdienstaufalles der gleiche Entschädigungsbeitrag gezahlt, wenn die Sitzungen während der normalen Arbeitszeit (bis 18 Uhr) an Werktagen stattfinden.
- 5) Der Anspruch der in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsmitglieder wird in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Ausfallszeit weitergewährte Entgelt (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) von der Gemeinde bis zum festgesetzten Höchstbetrag nach schriftlicher Anforderung erstattet wird.
- 6) Für Dienstreisen im Auftrage der Gemeinde außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine Reisekostenentschädigung nach Stufe B der jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird ein Kilometergeld von 0,20 € ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrteilnehmer gezahlt. Weitere Auslagen können nicht beansprucht werden.

§ 2

Entschädigung des Bürgermeisters, seines Vertreters, der Fraktionsvorsitzenden und Verwaltungsausschussmitglieder

- (1) Für die Entschädigung des Bürgermeisters, seines Vertreters, der Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltungsausschussmitglieder gilt § 1 mit folgender Maßgabe:
Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) für den Bürgermeister 180,00 €

b) für seinen Vertreter	80,00 €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	80,00 €
d) für die Beigeordneten	75,00 €

Die vorstehenden Entschädigungen können jedoch nicht nebeneinander bezogen werden.

- (2) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a). Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) entfällt während dieses Zeitraumes.

§ 3

Entschädigung des ehrenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

- (1) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €, sein Stellvertreter von 70,00 €.
- (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs.1 sind sämtliche Auslagen sowie Verdienstaufschlag und Reisekosten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Walkenried abgegolten.
- (3) Reisekostenentschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Samtgemeinde Walkenried wird entsprechend § 1 Abs. 3 gewährt.

§ 4

Entschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

- (1) Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gilt § 1 mit der Maßgabe, dass eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 beträgt 11,00 € pro Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld auf 16,00 €. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.

§ 4a

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Jugendpfleger

Der ehrenamtliche Jugendpfleger erhält als Ersatz seiner Auslagen (einschließlich Kosten und Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 5

Entschädigung bei Ruhen des Mandats

Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind für die Zeit eines ruhenden Mandats ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 wird monatlich gezahlt.
- (2) Die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 wird monatlich gezahlt.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 wird der Verdienstausfallersatz nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Sämtliche Zahlungen verlaufen bargeldlos.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17. 05 1983, geändert durch den 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 31.05.2005 außer Kraft.

37449 Zorge, 27. März 2012

Dieter Haberlandt
Gemeindedirektor i.V.

**II . N a c h t r a g
z u r
E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 491) hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 02.04.2012 folgenden II. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden, Gruppenvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Für die Entschädigung des/der 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters/-bürgermeisterin, des/der Fraktionsvorsitzenden, Gruppenvorsitzenden und der Beigeordneten gilt § 1 mit folgenden Maßgaben:

Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|--------------------|
| a) der/die 1.Stellvertretende SG-Bürgermeister/in | 363,-DM (185,60 €) |
| b) die Fraktionsvorsitzenden | 363,-DM (185,60 €) |
| c) die Beigeordneten | 242,-DM (123,73 €) |
| d) die Gruppenvorsitzenden | 185,60 € |

(2) Die vorstehenden Entschädigungen können nicht nebeneinander bezogen werden. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird von den Aufwandsentschädigungen nur die Höchste gezahlt.

Artikel II

Dieser II. Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

37445 Walkenried, den 02.04.2012

Dieter Haberlandt

Samtgemeindebürgermeister i. V.

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-60-Str

Herzberg am Harz, den 27.03.2012

Widmung des ausgebauten Teilbereiches des Erich-Kästner-Weges als Gemeindestraße

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 gem. § 6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz in der zz. gültigen Fassung die Widmung des ausgebauten Teilbereiches des Erich-Kästner-Weges (Gemarkung Pöhle, Flur 7, Flurstücke 29/22 u. 60/25) als Gemeindestraße beschlossen. Der gewidmete Teilbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

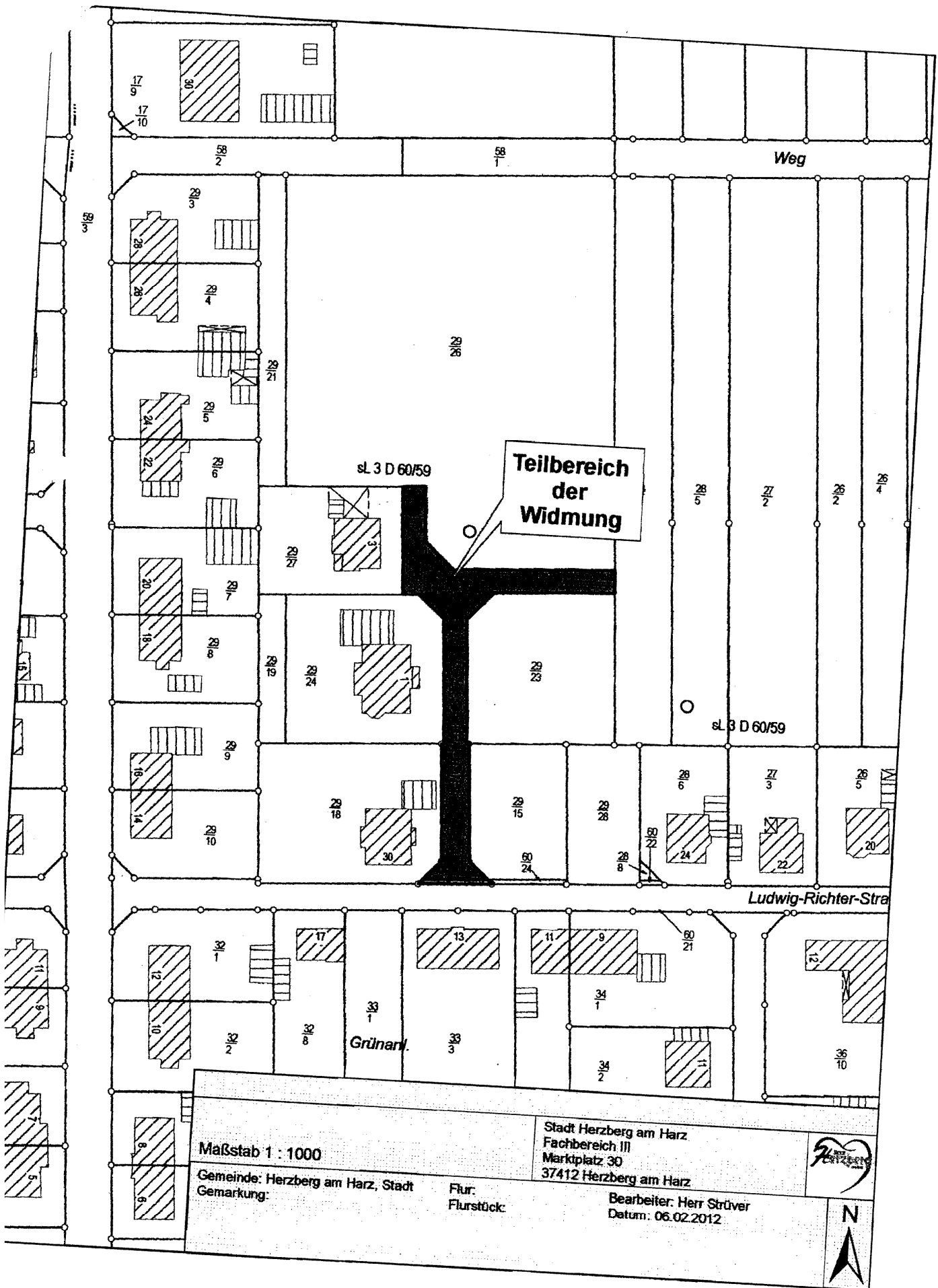
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzberg am Harz.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Der Bürgermeister

Walter



Maßstab 1 : 1000

Gemeinde: Herzberg am Harz, Stadt
Gemarkung:

Flur:
Flurstück:

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
Markplatz 30
37412 Herzberg am Harz



Bearbeiter: Herr Strüver
Datum: 06.02.2012



Haushaltssatzung der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seinen Sitzungen am 26.01.2012 und 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	51.355.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	54.684.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	350.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	28.200 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	42.662.000 €
2.2	der Auszahlungen auf	45.180.000 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.613.100 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.145.500 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.635.400 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.805.400 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.413.500 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.229.100 €

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 für die Abwasserbeseitigung wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.723.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.005.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	5.106.400 €
2.2	der Auszahlungen auf	4.230.200 €
festgesetzt;		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.481.400 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.294.600 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	94.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	625.000 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	531.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.515.500 € festgesetzt.

§ 2a

Für die Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 531.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 270.000 € festgesetzt.

§ 3a

Für die Abwasserbeseitigung werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 28.000.000 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgestellt auf 349,35 Planstellen, und zwar

26	Planstellen für Beamte / Beamtinnen
288,35	Planstellen für Beschäftigte
35	Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 115 (2) Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 (2) Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) GemHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz ab dem Jahresabschluss 2008 gelten als wesentlich gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO, wenn sie einen Betrag von 30.000 € je Bilanzansatz überschreiten.

Osterode am Harz, 23.03.2012

Stadt Osterode am Harz

gez. Becker
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 130 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 27.03.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.04), in der Zeit vom 04.04.2012 bis 16.04.2012 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 03.04.2012

gez. Becker
Bürgermeister